Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Bafel.

3. December 1881.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Vasels" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Bemerkungen zur Abanderung bes Wachtrienstengenents. (Fortsetzung.) — J. Manter: Ueber bie Gesischichte ber Luftschiffiahrt. — Eidgeneffenschatt: Berschung in die Landwehr. Enthebungen. Gesuch um Infanterie-Unteroffizieresschulen. Den Bezug ber Militärfeuer betreffend. Binkeltiedisstungen. Offiziereverein der Statt Bern: Vertrag. Kreisschreiben ber Militärdtrektion und der Erzichungedirektion. Ueber eine Kadetten-Luebung in Biel. Bortrag über Dienstuntauglichkeit. — Aussland: Deutschland: hoerealteutenant z. D. Freiherr w. Wechmar. Frankreich: Ueber bie Berwaltung bei den Manswern. England: Die afghanische Kriegsmedaille. — Verschere v. Das französische Feld-Telegraphenwesen.

Einige Bemerkungen zur Abanderung des Bachtdienst-Reglements.

(Fortfegung.)

II. Vorgesette ber Wachen und Bereitschaften.

Die Wachen sind birekt unterstellt: bem Stastionskommandanten, dem Platfommandanten und bem Platadjutanten. Ueberdies haben sie Nondesoffiziere als Borgesetzte zu betrachten.

Außer ben Genannten ist Niemand berechtigt, ben Wachen Berhaltungsbefehle zu ertheilen und die Wachen sind nicht verpflichtet, von sonst Jemand Befehle anzunehmen.

Alle Befehle an Schildwachen muffen biefen burch ben Postenchef, seinen Stellvertreter ober burch ben Aufführkorporal ertheilt werben.

Im Berhältniß eines Lorgesetzen befinden sich gegenüber dem Postenches nur diejenigen Rondeofssiziere, welche einen höhern Grad als dieser bestleiden.

Der Rondeoffizier soll sich von 1—2 Mann bes gleiten lassen.

Im Instruktionsbienst sind alle Stabsofsiziere und die höhern Instruktoren verpklichtet (die Haupt-leute und Kompagnie-Instruktoren, wenn Mannschaft ihrer Abtheilungen sich auf der Wache bez sindet) dahin zu wirken, daß der Wachtbienst genau betrieben werde. Auf Berstöße, mangelhafte Haltung, mangelhaften Anzug oder Dienstbetrieb ist der Postenches ausmerksam zu machen.

Während ber Dauer ber Wache barf kein Mann berselben von jemand anbers als bem Postenches (und eventuell bessen obengenannten Borgesetzten: bem Stationskommanbant, Platfommanbant u. s. w.) bestraft ober in Arrest gesetzt werden.

III. Organisation bes Bachtbienftes.

Sobald Truppen in einen unbesetzten Ort kommen, in welchem sie über Racht ober langer zu verweilen beabsichtigen, haben sie stets wenigstens eine Polizeiwache (und wenn nothwendig mehrere) aufzustellen.

Bei längerem Aufenthalt findet der Wachtaufzug gewähnlich eine halbe Stunde nach dem Mittag= effen (baher zwischen 11 und 12 Uhr) statt.

10 Minuten vor der zum Antreten bestimmten Zeit läßt der Chef der Polizeiwache (Kasernenwache) durch den Wachttrompeter oder Eambour das Zeischen "Wache antreten" geben.

Auf dieses Zeichen ruckt die zur Wache, Bereitsichaft (Piquet) und zu Ordonnanzen bestimmte Mannschaft einzeln auf den gewöhnlichen Sammelplat ber Kompagnie.

hier finden sich ein: der Offizier und Unteroffizier vom Tag und der Feldwebel. — Der Offizier hat nur dann zu erscheinen, wenn über 15 Mann in Dienst kommen.

Der Feldwebel ober in dessen Abwesenheit ber Unteroffizier vom Tag hält das Berlesen ab und erstattet dem Offizier vom Tag Rapport. Dieser läßt die Glieder öffnen und macht eine genaue Inspektion. — In Abwesenheit des Offiziers wird die Inspektion durch den Feldwebel gemacht.

Nach beenbeter Inspektion wird die Mannschaft durch Namensaufruf nach Wachen zusammengestellt; der Feldwebel überzeugt sich, daß die Mannschaft jedes Wachtpostens vollzählig sei.

Die in Dienst kommende Mannschaft stellt sich bei dieser Gelegenheit in folgender Reihenfolge auf: 1. die Wachen (u. 3. die größern auf den rechten Flügel); 2. Ordonnanzen; 3. die Bereitschaft (das Piquet). Intervall von Abtheilung zu Abtheilung 4 Schritt. — Der Unterossizier vom Tag steht ebenso auf dem linken Flügel.